## Wer einen Pflichtteil und wer Unterhalt bekommt

Heinz U.: "Von meinen Kin- und mitunter teure Ausle- rechnungspflichtige Zuwen- können Schwiegereltern vom dern (A+B) hat A ein fünfstelten. Im Darlehensvertrag wurde die Rückzahlung in Rahensvertrag wurde auch vereinbart, dass das Darlehen spätestens fällig ist, wenn der erste Elternteil stirbt. Wir, die Eltern, gehen davon aus, dass A auch zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sein wird. das Geld zurückzuzahlen. Wir haben im Testament uns zu gegenseitigen Alleinerben bestimmt und wollen nun das Testament wie folgt ergänzen: A erhält beim Tod des zweiten Elternteiles die Wohnungseinrichtung. Auf sei- Einsetzung eines Schlussernen Pflichtteil wird das Darlehen plus Verzugszinsen angerechnet. Sohn B erhält die Eigentumswohnung plus Barvermögen. Beansprucht B nach dem Tod des ersten Elternteiles den Pflichtteil, erhält auch er nach dem Ableben des zweiten Elternteiles nur den Pflichtteil. Ist dies rechtlich korrekt?"

Wolfgang Rill: Die von Ihnen geplante Ergänzung bringt Ihren Willen nicht eindeutig zum Ausdruck. Zeitraubende

gungsstreitigkeiten wären vorliges Darlehen zinslos erhal- programmiert. Sind beispielsweise einem Bedachten nur nicht zum Anlass, Ihre Ergäneinzelne Gegenstände zugeten vereinbart, aber von A wendet, so ist im Zweifel nicht sich und Ihren Erben vielmehr nicht eingehalten. Im Darle- anzunehmen, dass er Erbe den Gefallen, sich bei der Ersein soll. Es fehlt also an der



**Wolfgang Rill** Fachanwalt für Arbeitsrecht, Weilheim

ben nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils. Sollte es Ihrem Wunsch entsprechen, B als alleinigen Schlusserben einzusetzen, bleibt offen, wer an seine Stelle treten soll, wenn Ihre Enterbungsklausel greift, weil er nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil beansprucht hat. Es kann auch nur gemutmaßt werden, dass Sie gegenüber A auf Ihren Rückzahlungsanspruch aus dem Darlehen verzichten wollen und dieser Verzicht eine andung darstellen soll. Bitte nehzu lassen.

Marion K.: .. Meines Wissens besteht Unterhaltspflicht in auf- und absteigender Linie. das heißt, Eltern ernähren ihre Kinder und unter Umständen ihre Enkel. Und umgekehrt. Ich habe gehört: Wenn ein Seniorsein Vermögen aufgebraucht hat und er die Kosten für ein Pflegeheim nicht aufbringen kann, und das einzige erwerbstätige Kind verheiratet ist, dann wird das gesamte Einkommen des Ehepaars bis auf einen bestimmten Betrag zur Unterstützung des Senioren herangezogen. Stimmt das? Oder ist nur das Kind unterhaltspflichtig? Wird das gesamte Vermögen mit einbezogen? Was ist, wenn das einzige Kind verstorben ist, ist dann das Schwiegerkind unterhaltspflichtig? Können Enkel herangezogen werden?"

Jürgen Killi: Grundsätzlich

Schwiegerkind keinen Untermen Sie meine Bemerkungen halt verlangen, auch nicht wenn das eigene Kind verzung nachzubessern. Tun Sie storben ist. Wenn aber das eigene Kind aus seinem Einkommen keinen Elternuntergänzung fachkundig beraten halt leisten kann, kann es zu



Jürgen Killi Fachanwalt für Familienrecht, Weilheim

einer faktischen Mithaftung des Schwiegerkindes kommen. Ehegatten müssen nämlich im Verhältnis ihrer Einkommen zum Familienunterhalt beitragen. Verdient das Schwiegerkind deutlich mehr schuss, Sozialhilfe als sein Ehegatte, kann es seinen Ehegatten mitversorgen. Dieser hat dann wiederum mehr Mittel frei, um für seine Eltern aufzukommen. Hingekeinesfalls sein Vermögen gereltern einsetzen. Dies ver-

Übertragung auf den anderen Ehegatten vor der Inanspruchnahme durch die Eltern bzw. den Sozialleistungsträger im Pflegefall zu retten. Dies ist nur empfehlenswert. wenn die Eltern des anderen Ehegatten im Pflegefall nicht ebenfalls unterhaltsbedürftig werden können. Aber auch dann ist bei solch einem Vermögenstransfer Vorsicht geboten. Angesichts der hohen Scheidungsquoten sollte sich der übertragende Ehegatte durch notariellen Ehevertrag ein Rückforderungsrecht für den Scheidungsfall vorbehalten. Die Haftung der Großeltern für ihre Enkel spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Dies hat seinen Grund darin, dass die Enkel beim Ausfall der eigenen Eltern Anspruch auf Sozialleistungen wie Unterhaltsvor-BAföG haben und der Sozialleistungsträger die Großeltern nicht in Regress nehmen kann. Umgekehrt gilt dasselbe: Wenn Großeltern Sozialgen muss das Schwiegerkind hilfe zur Deckung ihrer Pflegekosten erhalten, kann der zum Unterhalt der Schwie- Leistungsträger keinen Ersatz von Verwandten zweiten leitet manchen Ehegatten da- Grades wie Enkeln fordern.

zu, sein Vermögen durch